

Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

vom 8. Februar 2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) und § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilmenau hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 24. Januar 2019 folgende Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen in kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Ilmenau.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr bei der Betreuung ist verpflichtet
 - a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
 - b) der andere Elternteil, wenn er neben dem angemeldeten Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist und mit dem Kind zusammenlebt oder aus einem anderen Grund mit verpflichtet wurde,
 - c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält,
 - d) eine sonstige Person, die das Kind angemeldet hat,
 - e) die Einrichtung, in der sich das Kind in einer stationären Maßnahme gemäß SGB VIII/XII befindet,
 - f) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, die das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Der Gebührentatbestand ist gegeben während der Dauer des vereinbarten Betreuungsverhältnisses, unabhängig davon, ob das Kind tatsächlich anwesend war oder nicht.
- (2) Das Betreuungsverhältnis gilt als vereinbart, wenn der Antrag auf einen Kindertageseinrichtungsplatz durch Anmeldung in eine Einrichtung ab einem bestimmten Zeitpunkt vor der Gebührenstelle bestätigt wurde.
- (3) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß ThürKitaG.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme von Ganztags- bzw. Halbtagsplätzen in den kommunalen Kindertageseinrichtungen je Kalendermonat erhoben.
- (2) Als Halbtagsplätze gelten Plätze, die höchstens ab Öffnung der Einrichtung bis einschließlich Mittagessen in Anspruch genommen werden. Ausnahmeregelungen sind bei der Gebührenstelle zu beantragen und mit dem Fachamt abzusprechen.
- (3) Bei Veränderungen des vereinbarten Betreuungsverhältnisses von Ganztags- auf Halbtagsplätze und umgekehrt innerhalb eines Kalendermonats gilt jeweils für den gesamten Kalendermonat der Gebührensatz für den Ganztagsplatz.
- (4) Werden die in Absatz (2) genannten Betreuungszeiten für einen Halbtagsplatz nicht eingehalten, so gilt für den gesamten Kalendermonat der Gebührensatz für einen Ganztagsplatz.

§ 5 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eintritt des Gebührentatbestandes. Das Gebührenjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Für angefangene und nicht vollendete Kalendermonate wird jeweils der Gebührensatz für den vollen Kalendermonat berechnet. Eine Ausnahme bildet hierbei die Beendigung des Betreuungsverhältnisses wegen Schulbeginn.

- (3) Die Kindertageseinrichtungsgebühr wird monatlich erhoben und ist jeweils bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldlos per Lastschriftinzug. Rückbuchungen gehen zu Lasten der Gebührenschuldner, das SEPA-Mandat ist zu erneuern.
- (4) Die Kindertageseinrichtungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise (zum Beispiel an Brückentagen) geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.
- (5) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) keine Kindertageseinrichtungsgebühr erhoben (Elternbeitragsfreiheit). Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben.

§ 6

Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren beträgt je Kalendermonat für einen Kindertageseinrichtungsplatz

	ganztags	halbtags
• für Kinder unter einem Jahr	250,00 €	175,00 €
• für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr	145,00 €	99,00 €

- (2) Ab dem zweiten Kind einer Familie mit Hauptwohnung in Ilmenau kann auf Antrag die nach § 6 Absatz (1) festgesetzte Gebühr für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wie folgt ermäßigt werden:

	ganztags	halbtags
• Gebühr für das 2. Kind	99,00 €	66,00 €
• Gebühr für das 3. und jedes weitere Kind jeweils	49,00 €	33,00 €

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

- (3) Zur Ermittlung des zweiten, dritten und jedes weiteren Kindes werden diejenigen Kinder einbezogen, für die der Gebührenschuldner Kindergeld bezieht. Es gilt die zeitliche Reihenfolge der Geburt. Dem Ermäßigungsantrag ist ein Kindergeldnachweis beizufügen.

- (4) Erziehungs- und Sorgeberechtigte, deren Kinder nicht mit Hauptwohnsitz in Thüringen gemeldet sind, können zeitweise bis zu zwei Wochen hintereinander und nicht mehr als sechs Wochen insgesamt im Jahr einen Platz in einer kommunalen Kindertageseinrichtung der Stadt Ilmenau in Anspruch nehmen. Der Antrag ist bei der Gebührenstelle einzureichen. Die Gebühr beträgt pro Tag 20,00 €.
- (5) Änderungen bezüglich der Betreuung und Ermäßigung der Kindertageseinrichtungsgebühr sind unverzüglich anzuzeigen. Die Kindertageseinrichtungsgebühren werden frühestens für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe der Kindertageseinrichtungsgebühr maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Kindertageseinrichtungsgebühr erhoben werden.

§ 7

Unterbrechung der Gebührenpflicht

- (1) Wenn in einer Kindertageseinrichtung mehrere Betreuungskräfte krankheitshalber ausfallen und keine Vertretung möglich ist, können Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte nicht beide berufstätig sind, kurzfristig vorübergehend die Einrichtung nicht besuchen. Als Berufstätige gelten auch in Umschulung und Weiterbildung Stehende.

Sollte diese Situation länger als eine volle Woche andauern, werden die Gebühren für den betreffenden Monat anteilig berechnet.

- (2) Wird die Kindertageseinrichtung wegen epidemiologischer Krankheiten oder aus sonstigen Gründen länger als eine volle Woche geschlossen oder im Betrieb eingeschränkt und wird als Ersatz kein Platz in einer anderen Einrichtung angeboten, entfällt die Verpflichtung zur Gebührezahlung für diesen Zeitraum. Ausgenommen von den sonstigen Gründen sind die infolge von durchzuführenden Baumaßnahmen angebotenen gleichwertigen Ausweichplätze.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Krankheit oder eines Kuraufenthaltes die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen kann, wird die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Gebühr unberührt.

§ 8

Weitergehende Gebührenbefreiung

- (1) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auf Antrag der Eltern durch die Stadt Ilmenau weitergehende Ermäßigung bzw. Befreiung gewährt werden. Dazu setzt sich das Fachamt mit dem Sozial- und Gleichstellungsausschuss und der Kindertageseinrichtung ins Benehmen. Zuvor sind alle Möglichkeiten der Kostenbeteiligung und/oder -übernahme durch Dritte, beispielsweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, auszuschöpfen.

- (2) Anträge zur weiteren zeitweisen Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung sind schriftlich oder persönlich beim Fachamt einzureichen.

§ 9

Tatbestand, Maßstab, Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Kostenbeitrages entsteht mit der Anmeldung zur Essenteilnahme.
- (2) Soweit die Verpflegungsleistungen nicht über Dritte angeboten und abgerechnet werden, werden durch die Stadtverwaltung Ilmenau Kostenbeiträge erhoben:
- a) in der Kinderkrippe für
- das 1. Frühstück
 - das 2. Frühstück
 - das Mittagessen
 - das Vesper und
 - Getränke
- b) im Kindergarten für
- das Mittagessen und
 - Getränke
- (3) Die regelmäßige Nichtteilnahme an bestimmten Verpflegungsleistungen ist ausdrücklich mit dem betreffenden Personal zu vereinbaren. In diesem Fall wird der Kostenbeitrag um den entsprechenden Betrag gekürzt.
- (4) Des Weiteren entfallen die Kosten bei rechtzeitiger Abmeldung für den Zeitraum der Abmeldung spätestens am Vortag bzw. für das Mittagessen bis spätestens 08:00 Uhr am ersten Tag der Nichtteilnahme.
- (5) Der Kostenbeitrag für die Verpflegungsleistung wird von der Stadt Ilmenau im darauf folgenden Monat festgesetzt. Der Kostenbeitrag ist bis zum letzten des Monats fällig.
- (6) Die Stadt behält sich vor, einen Mehrkostenaufschlag bei den Verpflegungskosten zu erheben, wenn der Kostenaufwand beim Drittanbieter für spezielle Kost erheblich wird.

§ 10

Kostensätze

Die Kosten für die Verpflegungsleistungen betragen:

- a) im Kindergarten
- je Mittagessen 2,20 €
- b) in der Kinderkrippe
- je 1. Frühstück 0,35 €
 - je 2. Frühstück 0,25 €
 - je Mittagessen 1,80 €
 - je Vesper 0,35 €

Für Getränke werden pro Monat 4,00 € berechnet.

§ 11 Verspätungszuschlag

Wird das Kind nicht innerhalb der jeweiligen Öffnungszeit abgeholt, so dass die Einrichtung länger geöffnet haben muss und Personal zur Aufsicht zur Verfügung stehen muss, wird ein Verspätungszuschlag in Höhe von 15,00 € für jede angefangene halbe Stunde berechnet. Der Verspätungszuschlag wird sofort zur Zahlung fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende bisherigen Satzungen außer Kraft:

- Satzung der Stadt Ilmenau über die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 25. Juni 2015 sowie die 1. Änderung vom 29. Juni 2018
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung "Krabschennest" der Stadt Langewiesen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 10. Januar 2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 18. Juni 2014
- Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Gehren vom 1. August 2014, die 1. Änderungssatzung vom 25. Juli 2017 sowie die 2. Änderungssatzung vom 19. Juni 2018
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wolfsberg vom 24. Dezember 2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 23. Dezember 2011 sowie die Änderungs-/Ergänzungssatzung vom 27. April 2018
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Rennsteig vom 10. Dezember 2014

Stadt Ilmenau

Dr. Daniel Schultheiß
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 8. Februar 2019

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.